



Kalterherberg, 24. September 2014

Bürgermeisterin  
Margareta Ritter  
Rathaus  
52156 Monschau

### **Dichtheitsprüfung nach Selbstüberwachungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,

der Landesgesetzgeber hat in der o. g. Verordnung (SüwVOAbw) in Kapitel 1, § 8, Abs. 4 nachfolgendes festgelegt:

„Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 1 Landeswassergesetz) Gebrauch machen.“

Die SPD Fraktion Monschau geht zwar davon aus, da in der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau keine Prüffrist für private Abwasserleitungen genannt ist, dass hier auch keine Prüfpflicht besteht.

Unabhängig davon beantragt die SPD Fraktion auch in die Entwässerungssatzung der Stadt Monschau aufzunehmen, dass für private Abwasserleitungen keine Prüfpflicht besteht. Dies auch um unserer Bürgerinnen und Bürgern in dem Bereich Sicherheit zu geben.

Mit freundlichem Gruß  
gez. Mathar  
Gregor Mathar  
(Fraktionssprecher)